

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Mai 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Wachstumsregion Ostasien

- > Singapur zieht die Zügel an
- > Neues Freihandelsabkommen der EU mit Thailand in Verhandlung
- > Indien erhöht die Quellensteuer

Internationaler Rechtsverkehr

- > Regierungsdekret sorgt für Mietanstieg in Abu Dhabi
- > Elektronische Signaturen – rechtlich zulässig im Nahen Osten?
- > Reform des Telekommunikationsgesetzes in Mexiko
- > Deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen
- > Neue Sanktionen im Devisenrecht Russlands

Rödl & Partner intern

- > Neuer Internetauftritt
www.roedl.de:
intuitiv – aktuell – ansprechend

Liebe Leserin, lieber Leser,

die heftige Diskussion in Deutschland um Steueroasen konzentriert sich auf Standorte in unserer Nähe, hilfsweise solche in westlicher Richtung. In Asien taucht – neben Exoten wie den Marshall-Inseln – vor allem Singapur immer wieder in den Debatten auf. Tatsächlich legt der ordnungsliebende Stadtstaat nicht nur auf eine weltweite Wahrnehmung als Asien-Drehkreuz für ehrliche Unternehmen großen Wert. Auch in anderer Hinsicht werden die Zügel angezogen. Wir werfen in dieser Ausgabe einen Blick auf Änderungen etwa bei der Visumspraxis in Singapur, aber auch auf steuerliche Änderungen, die in Indien vorbereitet werden.

In Mexiko öffnen sich neue Möglichkeiten in Wachstumsbranchen; das Land eilt derzeit ohnehin von Rekord zu Rekord, was das Investoreninteresse aus der ganzen Welt angeht. Eine lang erwartete Nachricht aus dem größten Markt südlich davon: Mit Brasilien kommt endlich Deutschland zu einem Sozialversicherungsabkommen. Zehntausende Deutsche mit deutsch-brasilianischen Erwerbsbiografien sind betroffen. Unternehmen müssen die neue Rechtslage umgehend berücksichtigen.

Auch im Nahen Osten ergeben sich neue Chancen, immer enger wird die Anbindung und Angleichung an westliche Standards und Geschäftsprozesse. Umso spezieller werden die Themen – die elektronische Signatur ist so ein Beispiel. Sprechen Sie mit unseren Experten, um mehr zu erfahren.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Wachstumsregion Ostasien

> Singapur zieht die Zügel an

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

Singapur ist nach wie vor einer der attraktivsten Wirtschaftsstandorte in Asien. Der prosperierende Stadtstaat zieht insbesondere viele Expatriates an, die auf Basis eines Arbeitsvisums tätig sind. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die wichtigsten Visa-Formen und informiert zugleich über die teilweise erheblich verschärften Antragsvoraussetzungen.

Employment Pass (EP)

Das wichtigste Visum für westliche ausländische Arbeitskräfte ist der Employment Pass oder kurz EP. Der EP ist in verschiedenen Stufen erhältlich sowie arbeitgebergebunden und wird bei einem Erstantrag in der Regel für 2 Jahre und bei Folgeanträgen für 3 Jahre ausgestellt. Welchen EP man erhält, richtet sich primär nach dem monatlichen Grundgehalt.

P Stufe	Mindestgrundgehalt (monatlich) bis 2011	Mindestgrundgehalt (monatlich) seit 2012
P1	SGD 8.000 (ca. EUR 4.800)	SGD 8.000 (ca. EUR 4.800)
P2	SGD 4.000 (ca. EUR 2.400)	SGD 4.500 (ca. EUR 2.700)
Q1	SGD 2.800 (ca. EUR 1.680)	SGD 3.000 (ca. EUR 1.800)

Während P1 und P2 die klassischen EPs darstellen, richtet sich Q1 insbesondere an junge, hochqualifizierte Absolventen. Die verschiedenen Stufen haben insbesondere Auswirkungen auf die Privilegien des EP-Inhabers (siehe Angehörigenvisa). Zum Jahresbeginn 2012 wurde die Schwelle für den P2-Pass von 4.000 Singapur-Dollar um 12,5 Prozent auf 4.500 Singapur-Dollar angehoben. Für den Q1-Pass waren bislang 2.800 Singapur-Dollar ausreichend, sodass die Anhebung auf 3.000 Singapur-Dollar immerhin einen Sprung um über 7 Prozent bedeutet. Für ausländische Arbeitnehmer in den niedrigen bis mittleren Einkommensregionen bedeutet dies eine spürbare Verschärfung ihrer Aufenthaltssituation.

Personalised Employment Pass (PEP)

Eine Sonderform des EP stellt der personalisierte EP – der PEP – dar. Der primäre Vorteil gegenüber dem „normalen“ EP besteht darin, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechseln kann, ohne einen neuen EP beantragen zu müssen. Seit 1. Dezember 2012 gelten auch für den PEP verschärfte Bedingungen. Während ein PEP bislang für 5 Jahre erteilt wurde, beträgt seine Geltungsdauer nunmehr nur noch 3 Jahre (wie für einen EP). Das notwendige Jahresgehalt (bisher 34.000 Singapur-Dollar) wurde mehr als vervierfacht, sodass man künftig 144.000 Singapur-Dollar (entspricht 12.000 Singapur-Dollar/Monat) verdienen muss, um einen PEP zu erhalten. Das bedeutet, dass Normal- und Niedrigverdiener bei einem Wechsel des Arbeitgebers jedenfalls eine neue Arbeitsgenehmigung beantragen müssen, wodurch die Behörden den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer noch feiner steuern können als bisher.

Angehörigenvisa

Während Inhaber aller EP-Stufen für Kinder und Ehegatten einen Dependendat's Pass beantragen können, kommt für Lebensgefährten, Eltern, Schwiegereltern und andere Angehörige nur ein Long Term Visit Pass infrage, der lediglich eine Aufenthalts-, aber keine Arbeitsgenehmigung enthält. Hier gab es zum 1. September 2012 folgende Änderungen: Bisher durften P1- und P2-Inhaber sowohl ihre Eltern als auch ihre Schwiegereltern über einen Long Term Visit Pass sponsern. Diese Möglichkeit ist für Schwiegereltern nunmehr vollständig gestrichen worden. Um seine eigenen Eltern in Singapur sponsern zu können, muss man künftig P1-Inhaber sein.

Studentenvisum (WHP)

Auch im Bereich der Studentenvisa gab es drastische Verschärfungen. Während bisher nahezu jeder deutsche Student oder auch Rechtsreferendar unter 30 Jahren einen 6-monatigen Work-Holiday-Pass (WHP) erhalten konnte, wird dieser seit Dezember 2012 nur noch an Studenten sogenannter „Elitehochschulen“ vergeben. In Deutschland sind dies aktuell folgende Universitäten und Hochschulen: München, Göttingen, Heidelberg, HU Berlin, FU Berlin, TU München, Freiburg, Karlsruhe (KIT), Bonn, RWTH Aachen, Frankfurt, Tübingen, Münster, Hamburg, Mainz, Köln, Kiel, Würzburg. Doch auch die Studenten dieser 18 Hochschulen müssen sich auf eine weitere Beschränkung einstellen: Das Höchstalter für den WHP wurde auf 25 Jahre herabgesetzt.

Training Employment Pass (TEP)

Der TEP ist eine weitere Visumsvariante für ausländische Praktikanten. Das bisher erforderliche Mindestmonatsgehalt von 2.800 Singapur-Dollar wurde seit Juli 2012 auf 3.000 Singapur-Dollar erhöht. Die Geltungsdauer des TEP wurde von 6 Monaten auf 3 Monate reduziert.

Permanent Resident

Wer sich entschließt, langfristig in Singapur zu bleiben, kann den Status des Permanent Resident (PR) beantragen, der in der Regel jeweils für 5 Jahre gewährt wird. PRs müssen in den Central Provident Fund (Art Sozialversicherung) einzahlen und deren Söhne, die auch PRs sind, sind in Singapur wehrpflichtig. Manche Restriktionen beim Erwerb von Immobilien gelten nicht für PRs, doch seit 13. Januar 2013 müssen auch PRs die Additional Buyer's Stamp Duty bezahlen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65(62) 38 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Neues Freihandelsabkommen der EU mit Thailand in Verhandlung

Von **Mathias Müller**, Rödl & Partner Nürnberg

Am 6. März 2013 nahmen der Präsident der EU-Kommission Barroso und die thailändische Premierministerin Shinawatra Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen zwischen Thailand und der EU auf.

Hintergrund der Verhandlungen ist, dass die EU bereits seit mehreren Jahren mit dem Verband Südostasiatischer Staaten (ASEAN) ein Abkommen verhandeln wollte, aber aufgrund der politischen Verhältnisse in Myanmar keine direkten Verhandlungen führen konnte.

Das geplante umfassende Abkommen mit Thailand soll neben dem Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen für Waren auch andere Handelsaspekte wie Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und nachhaltige Entwicklung abdecken. Die erste Verhandlungsrunde soll vor der Sommerpause stattfinden.

Im Dezember 2012 wurde mit Singapur – als ASEAN-Mitgliedstaat – ein erstes Freihandelsabkommen geschlossen, das als Musterabkommen für ASEAN gelten könnte. Die Ratifizierung steht derzeit noch aus, und es wird damit gerechnet, dass das Abkommen im Laufe dieses Jahres in Kraft treten kann.

Thailand ist der drittgrößte Handelspartner der EU innerhalb der ASEAN mit einem Handelsvolumen von annähernd 32 Milliarden Euro; außerdem ist die EU einer der größten Investoren in Thailand.

Die Verhandlungen mit Thailand sind wesentlich komplexer als die mit Singapur. Gleichwohl sollten die Unternehmen, die in Thailand tätig sind, auch ihre Wünsche möglichst frühzeitig an die EU-Verhandlungsdelegation kommunizieren.

Möglich wäre dies aus unserer Sicht z. B. über eine schriftliche Eingabe. Unser Büro in Bangkok kann bei der Abfassung gern behilflich sein.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Klose

Rechtsanwalt

Tel.: +66(2)67006-70

E-Mail: martin.klose@roedl.pro

> Indien erhöht die Quellensteuer

Von **Tillmann Ruppert**, Rödl & Partner Nürnberg

Dem indischen Parlament wurde am 28. Februar 2013 ein Haushaltsentwurf vorgelegt, der eine starke Erhöhung der Steuersätze für bestimmte aus Indien stammende Zahlungen vorsieht. Obgleich die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs durch das indische Parlament noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann, werden die Gesetzesänderungen rückwirkend in Kraft treten. Die Steuererhöhungen werden damit aller Voraussicht nach vom 1. April 2013 an wirksam.

Der Haushaltsentwurf ändert Sect. 115A Income Tax Act mit dem Ziel, die Mindeststeuersätze auf Lizenzgebühren („Royalties“) und Vergütungen für technische Dienstleistungen („Fees for Technical Services“) anzuheben, die an nicht in Indien ansässige Personen gezahlt werden.

Diese Steuern werden in Form einer Quellensteuer durch den Zahlungsverpflichteten in Indien einbehalten und abgeführt, sodass der ausländische Zahlungsempfänger nur den um den Steuereinbehalt reduzierten Betrag erhält.

Definitionen

- > „Lizenzgebühren“ umfassen insbesondere Zahlungen für die Nutzung von Urheberrechten, Know-how und Marken.
- > „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ sind weit gefasst und umfassen alle Zahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten der Geschäftsleitung, der Technik oder der Beratung, einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen durch technisches oder anderes Personal.

Die Steuersätze lauten:

Bruttobetrag der Lizenzgebühren oder Vergütungen für technische Dienstleistungen für Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden	Aktueller Steuersatz	Neuer Steuersatz
bis zum 31. Mai 1997	30%	25%
nach dem 31. Mai 1997 und vor dem 1. Juni 2005	20%	25%
ab dem 1. Juni 2005	10%	25%

Die effektive Steuerbelastung steigt auf ca. 27 Prozent durch die zusätzliche Erhebung eines Aufschlags auf die Steuer von 5 Prozent (für den Fall, dass die Einkünfte 100 Millionen Indische Rupien in einem indischen Finanzjahr übersteigen) und durch die Erhebung einer zusätzlichen Ausbildungsabgabe von 3 Prozent auf den Gesamtbetrag der Steuern.

Im Blickpunkt: Wachstumsregion Ostasien

Zahlungen, die der Betriebsstätte einer ausländischen Person in Indien (z. B. aufgrund längerfristiger Montage oder Montageüberwachung oder des Betreibens einer Zweigniederlassung vor Ort) als Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen einem deutlich höheren Quellensteuersatz von ca. 42 Prozent, sofern kein Beschluss der indischen Behörden über einen niedrigeren Steuereinbehalt vorliegt.

Der jetzt vorgeschlagenen Steuersatz von 25 Prozent übersteigt den maximal anzusetzenden Quellensteuersatz, wie sich aus den meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ergibt, die Indien mit anderen Staaten geschlossen hat, einschließlich Deutschland, Österreich und der Schweiz. Personen, die in diesen Ländern ansässig sind, genießen eine volle Steuerbefreiung oder einen niedrigeren Steuersatz (zumeist 10 Prozent) für Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen.

Um den niedrigeren Steuersatz zur Anwendung zu bringen, muss der Ausländer nachweisen, dass er durch das DBA geschützt ist, das sein Land mit Indien abgeschlossen hat. Ein solcher Nachweis ist eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörden. Sie ist Bedingung dafür, dass das DBA zur Anwendung gebracht werden kann. Wir erwarten, dass ausländische Unternehmen ihren Rechnungen über Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen Ansässigkeitsbescheinigungen als Anlage beilegen müssen – nur so kann der indische Zahlungsverpflichtete überzeugt werden, den sich aus den DBA ergebenden niedrigeren Steuersatz von 10 Prozent anzuwenden. Außerdem erwarten wir, dass die indischen Steuerbehörden damit beginnen werden, Abkommensberechtigungen zu hinterfragen, also nachzuforschen, ob der Zahlungsempfänger auch der tatsächlich Nutzungsberechtigte der Zahlungen ist.

Dies soll ausländische Unternehmen davon abhalten, Zahlungen über verschiedene Länder zu leiten, um von günstigen DBAs zu profitieren.

Vorgehen für Ihr Unternehmen

- > Prüfung der aktuellen Situation Ihres Unternehmens
- > Falls nötig, Beantragung einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung und Vorlage bei indischen Kunden

Aufgrund der noch nicht gefestigten Rechtslage empfehlen wir, steuerliche Ansässigkeitsbescheinigungen durch das zuständige indische Konsulat legalisieren zu lassen (für Deutschland: nach vorheriger Überbeglaubigung durch das zuständige Regierungspräsidium) bzw. durch die zuständige lokale Behörde beglaubigen zu lassen (für Österreich und die Schweiz: so genannte „Apostille“).

Hinweis zur Steuerregistrierung und Abgabe von Steuererklärungen

Gesellschaften (und andere Personen) mit in Indien steuerpflichtigen Einkünften haben weiterhin eine Steuerregistrierung in Indien zu beantragen (Permanent Account Number,

„PAN“) und die PAN auf allen Rechnungen und sonstiger Korrespondenz etwa mit indischen Kunden anzugeben. Wird keine PAN vorgelegt, beträgt der Steuersatz zumindest 20 Prozent oder 25 Prozent, wenn zugleich keine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Die in Indien steuerpflichtigen Einkünfte, eingeschlossen unter anderem Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen, müssen in Form einer Jahressteuererklärung in Indien erklärt werden. Frist ist in den meisten Fällen der 30. September für Kapital- und Personalgesellschaften, der 31. Juli für natürliche Personen.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Wörlein

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)9193-3010

E-Mail: martin.woerlein@roedl.pro

> Regierungsdekret sorgt für Mietanstieg in Abu Dhabi

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

In Abu Dhabis Bestlagen sind die Mieten innerhalb der letzten sechs Monate um bis zu 25 Prozent angestiegen. Ein ausschlaggebender Grund für diese dynamische Entwicklung wird in der Verabschiedung eines Dekrets der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate in Abu Dhabi gesehen. Demzufolge wird zukünftig die staatlich garantierte „Housing Allowance“ den Staatsbediensteten nur noch dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn diese ihren Hauptwohnsitz im Emirat Abu Dhabi haben.

Nach den derzeitigen Einschätzungen diverser lokaler Immobilienmakler und sonstiger Marktteilnehmer werden vor allem die Standorte Raha Beach, Al Reem Island, Al Reef und Saadiyat von der steigenden Nachfrage nach Wohnimmobilien in Abu Dhabi profitieren.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob im Gegenzug einzelne Stadtteile in Dubai einen merklichen Abfluss von Mietern nach Abu Dhabi erleben werden oder nicht. Dies dürfte im gegebenen Falle insbesondere die bislang begehrten Wohnlagen wie The Springs, The Greens, Jumeirah Lake Towers und Dubai Marina treffen. Der Ende 2012 zu beobachtende für Abu Dhabi positive Trend wird voraussichtlich 2013 weiter anhalten.

Im Verlauf des Jahres werden zudem zahlreiche Jahresmietverträge auslaufen. Somit stellt sich für viele Mitarbeiter staatlicher Ministerien und Behörden, die aktuell in Dubai leben, die Frage eines Umzugs in die Landeshauptstadt Abu Dhabi, um sich die staatliche „Housing Allowance“-Zulage zu sichern.

Abu Dhabi lockt darüber hinaus Mieter mit rund 9.000 neuen Apartments und 6.000 Häusern, die innerhalb der letzten 12 Monate fertiggestellt wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Sabine Reindel
Rechtsanwältin
Tel.: +49(911)9193-3032
E-Mail: sabine.reindel@roedl.pro

> Elektronische Signaturen – rechtlich zulässig im Nahen Osten?

Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg

Seit ihrer Einführung vor über einem Jahrzehnt sind elektronische Signaturen ein Teil des täglichen Lebens. Das Aufkommen des digitalen Zeitalters und das jüngste explosive Wachstum mobiler Technologien hat zudem deutlich das Potenzial für die Nutzung der elektronischen Signatur in der Geschäftswelt gesteigert.

Selbst traditionelle Unternehmen haben mittlerweile erkannt, dass die Einführung der elektronischen Signatur die Abwicklung des Tagesgeschäftes erheblich erleichtert. Die Vorteile liegen auf der Hand: beschleunigte Arbeitsvorgänge, höhere Flexibilität und geringere Transaktionskosten, nur um einige zu nennen.

Unter einer elektronischen Signatur versteht man mit elektronischen Informationen verknüpfte Daten, mit denen man den Unterzeichner bzw. Signaturersteller identifizieren und die Integrität der signierten elektronischen Informationen prüfen kann.

In der Regel handelt es sich bei den elektronischen Informationen um elektronische Dokumente. Die elektronische Signatur erfüllt somit technisch gesehen den gleichen Zweck wie eine eigenhändige Unterschrift auf Papierdokumenten. Für bestimmte Bereiche stellen die nationalen Gesetzgeber zu-

sätzliche Anforderungen an elektronische Signaturen. Auch erhalten nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Dokumente den gleichen Beweiswert wie (Papier-)Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung (§ 371a Abs. 1 ZPO).

Während die elektronische Signatur insbesondere in den USA und Europa weit verbreitet ist, ist sie im Nahen Osten weniger bekannt. Die Gesetze oder auch Gesetzesentwürfe in den Ländern des Nahen Ostens, die sich mit elektronischen Transaktionen befassen, befinden sich derzeit in unterschiedlichen Phasen. Somit sollte man sich vor Einführung der elektronischen Signatur im eigenen Unternehmen über die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen im betreffenden Land einen Überblick verschaffen.

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Signaturen folgende Fragestellungen von ausschlaggebender Bedeutung: Ist diese gesetzlich anerkannt? Welche Kriterien muss eine elektronische Signatur erfüllen, um Wirksamkeit zu entfalten? Wird diese im Falle eines Rechtsstreits über die Wirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen zwei Parteien als Beweismittel zugelassen?

Es ist unerlässlich, bei der Verwendung von elektronischen Signaturen sicherzustellen, dass diese – nach Anbringung unter einem Dokument – nicht mehr geändert oder entfernt werden können. Lediglich eine elektronische Signatur, die diesen Anforderungen Genüge tut, kann einer richterlichen Prüfung auf Wirksamkeit im Rahmen eines Prozesses standhalten.

Grundsätzlich werden elektronische Signaturen in den meisten Staaten des Golfkooperationsrates (Saudi Arabien, Katar, Kuwait, Bahrain, Oman und die Vereinigten Arabischen Emirate) nach der derzeitigen Gesetzeslage anerkannt, sofern sie bestimmten Anforderungen genügen. Dennoch wird sich erst zukünftig herauskristalisieren, ob tatsächlich die zuständigen Gerichte im Rahmen eines streitigen Verfahrens die elektronische Signatur anerkennen und ihr somit rechtsverbindliche Wirkung zusprechen.

Kontakt für weitere Informationen



Derya Bandak
Rechtsanwältin
Tel.: +49(911)9193-3014
E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

Internationaler Rechtsverkehr

> Reform des Telekommunikationsgesetzes in Mexiko

Von **Peter de Pay**, Rödl & Partner Puebla

Carlos Slim Helú, reichster Mann der Welt und Eigentümer des größten mexikanischen Privatunternehmens TELMEX, droht heftiger Gegenwind. Die Monopolstellung von TELMEX für Telefondienstleistungen könnte mit der am 11. März 2013 bekannt gegebenen Reformierung des Telekommunikationsgesetzes (Ley Federal de Telecomunicaciones) bald zu Ende sein. Mexikos Präsident Enrique Peña Nieto hat dem Parlament ein Dekret vorgelegt, wodurch die bestehende Marktkonzentration im Bereich der Telekommunikation aufgebrochen werden soll. Die Verabschiedung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gilt als sicher, da die drei größten Parteien bereits in einem im Dezember 2012 beschlossenen „Pakt für Mexiko“ die Liberalisierung wichtiger Industriebereiche vereinbart hatten.

Die OECD hatte in ihrem Bericht von 2012 die Kosten für die mexikanische Wirtschaft aufgrund fehlender Wettbewerbsstrukturen im Bereich der Telekommunikation auf 25 Milliarden US-Dollar geschätzt. Frühere Versuche, gegen die bestehenden Monopolstrukturen vorzugehen, wurden erfolgreich von den größten Telefonanbietern und Fernsehanstalten verhindert. Mit der angekündigten Reform wird die Sicherstellung des Zugangs aller Bürger zu Rundfunk und Fernsehen als Staatsziel festgelegt. Zudem soll in den Bereichen Fernsehen, Rundfunk, Telefon und Datentransfer die Qualität verbessert und der Wettbewerb gestärkt werden. Dafür wird zunächst eine unabhängige Bundesbehörde für Telekommunikation (Federal Telecommunications Institute, IFETEL) geschaffen, die im Bereich der Telekommunikation für die Vergabe von Lizenzen und für die Wettbewerbsaufsicht zuständig sein wird. Zudem soll der Markt für das öffentliche Telekommunikationsnetz sowie den Satellitenempfang für ausländische Investitionen geöffnet werden.

Eine 100-prozentige Beteiligung von ausländischen Investoren an den in diesen Geschäftsfeldern tätigen mexikanischen Gesellschaften soll erlaubt werden. Ferner beabsichtigt die Regierung, den Ausbau des Breitbandnetzes voranzutreiben und die Umstellung von analogem auf digitales Fernsehen bis 2018 zu verwirklichen. Mit der Schaffung von eigens für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Kartell-, Rund- und Telekommunikationsrechts zuständigen Gerichtsbarkeiten sollen die Gesetzesänderungen rechtlich umgesetzt werden.

Es bleibt allerdings abzuwarten, welche Reformpunkte des Dekrets tatsächlich ihren Weg ins Gesetz finden und zu den angestrebten Strukturreformen führen werden. Sollte das Parlament dem Dekret zustimmen, hat es 180 Tage Zeit, die beschlossenen Gesetzesänderungen umzusetzen. Sicher ist, dass TELMEX versuchen wird, auch diese Reformbemühungen mit einer Klageflut im Keim zu ersticken.

Kontakt für weitere Informationen



Peter de Pay
Rechtsanwalt
Tel.: +52(222)431 0027
E-Mail: peter.depays@roedl.pro

> Deutsch-brasilianisches Sozialversicherungsabkommen

Von **Derya Bandak**, Rödl & Partner Nürnberg

Zum 1. Mai 2013 tritt das neue deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen in Kraft. Zu diesem Zweck tauschten in der brasilianischen Hauptstadt am 6. März 2013 der deutsche Botschafter Wilfried Grolig und der brasilianische Minister für Soziale Sicherheit, Garibaldi Alves Filho, die Ratifikationsurkunden für das deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen aus. Das neue deutsch-brasilianische Sozialversicherungsabkommen ist nach den gleichen Prinzipien ausgestaltet, welche auch innerhalb der Europäischen Union Geltung erlangen. Durch das neue Gesetz werden in Zukunft deutsche Arbeitnehmer in Brasilien und auch brasilianische Arbeitnehmer, die in Deutschland tätig sind, umfangreicher geschützt. Insbesondere im Bereich der Rentenversicherung werden Lücken im Versicherungsverlauf durch die Zusammenrechnung der jeweiligen Versicherungszeiten vermieden. Das Abkommen enthält folglich Regelungen zur Vermeidung von Doppelversicherungen bei zeitlich begrenzten Beschäftigungen in Deutschland oder in Brasilien. So sind die von deutschen Unternehmen nach Brasilien entsandten Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht in Brasilien für die ersten 24 Monate der Entsendung befreit. Die deutschen gesetzlichen Regelungen über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gelten für diese Arbeitnehmer jedoch uneingeschränkt weiter. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall für Entsendungen aus Brasilien.

Insgesamt löst somit das Abkommen das Problem, dass Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in Brasilien eingesetzt werden, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gezwungen waren, in das brasilianische Rentensystem zu wechseln.

Weiterhin sieht das neue Abkommen die uneingeschränkte Zahlung von Renten in den anderen Staat vor (Leistungsexportprinzip). Die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit) sowohl für deutsche als auch brasilianische Renten als grundsätzliche Voraussetzung für einen Rentenanspruch

kann durch eine Zusammenrechnung der jeweils in Deutschland und Brasilien zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt werden. Als Verbindungsstellen für die Durchführung des Abkommens wurden die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern benannt. Diese Stellen sind immer dann, wenn sowohl deutsche als auch brasilianische Versicherungszeiten vorliegen, der Berechtigte als brasilianischer Staatsangehöriger in einem Drittstaat wohnt oder der Berechtigte in Brasilien wohnt.

Kontakt für weitere Informationen



Dirk Beuth

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +55(11)50-946063

E-Mail: dirk.beuth@roedl.pro

> Neue Sanktionen im Devisenrecht Russlands

Von Patrick Pohlitz, Rödl & Partner Moskau

Zum 13. Februar 2013 hat der Gesetzgeber neue Strafen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Devisenrecht eingeführt, die für einige Verunsicherung gesorgt haben. Relevant kann dieses Gesetz auch für „Expats“ im Zusammenhang mit bestimmten Einkünften auf ihren deutschen Konten werden, wenn diese als devisenrechtliche Residenten gelten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Föderalen Gesetzes „Über die Einbringung von Änderungen in Artikel 3.5 und 15.25 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches“ (im Folgenden „Gesetz“) wurde dem Grundsatz nach tatbestandlich nichts Neues in das geltende Devisenrecht eingeführt. Der Gesetzgeber hat jedoch bei bestimmten Verstößen gegen die Devisengesetzgebung erstmals Sanktionen festgelegt, deren Einhaltung bislang mangels Strafbewehrung in der Praxis wenig Beachtung fand. Die Höhe der neuen Sanktionen beträgt zwischen 75 und 100 Prozent der betreffenden „unrechtmäßigen“ Transaktion. Das neue Gesetz sieht Sanktionen für die Durchführung von Devisentransaktionen unter Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Devisenregelungen der Russischen Föderation vor, insbesondere bei sogenannten verbotenen Transaktionen. Für ein besseres Verständnis ist zunächst der Begriff „Devisentransaktion“ zu klären, da nicht alle gesetzlich vorgesehenen Transaktionen in Fremdwährungen als „Devisentransaktionen“ betrachtet werden. Zu dem aufgeführten Begriff

gehören grundsätzlich nur sechs Transaktionsarten. In Bezug auf jede einzelne Transaktionsart werden dann ein bestimmtes Regulierungsverfahren und bestimmte Einschränkungen festgelegt.

Eine dieser Transaktionsarten ist zum Beispiel der Erwerb von Devisenwerten auf gesetzlicher Grundlage durch einen Ansässigen von einem anderen Ansässigen sowie deren Veräußerung durch einen Ansässigen an einen anderen Ansässigen, außerdem die Nutzung von Devisenwerten als Zahlungsmittel (Unterpunkt a, Teil 9, Artikel 1 des Föderalen Gesetzes Nr. 173-FZ „Über Devisenregulierung und Devisenkontrolle“ vom 10. Dezember 2003 (im Folgenden „Gesetz“)). Der rechtlichen Regelung dieser Transaktionsart ist Artikel 9 „Devisentransaktionen zwischen Ansässigen“ gewidmet. Diese Norm enthält eine allgemeine Regel, dass sogenannte Devisentransaktionen zwischen Ansässigen verboten sind, sieht jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen vor. Eine weitere Transaktionsart stellen die auf der Grundlage von Artikel 6 geregelten „Transaktionen zwischen Residenten und Nichtresidenten“ dar. Hierfür ist festgelegt, dass Devisentransaktionen zwischen Residenten und Nichtresidenten mit einigen Ausnahmen ohne Einschränkungen durchgeführt werden können. Einschränkungen werden nur in Bezug auf den Verkauf von Fremdwährungen und Schecks angewendet.

Ein Beispiel für den konkreten Fall: Eine russische Gesellschaft überweist Dividendenzahlungen auf das Konto eines Nichtresidenten bei einer deutschen Bank. Die Geldmittel werden in Fremdwährung überwiesen. Dementsprechend wird in diesem Fall die Auszahlung von Dividenden in Fremdwährung durch einen Residenten an einen Nichtresidenten (Gesellschafter, Aktionär) als Devisentransaktion qualifiziert, jedoch sind in Bezug auf diese konkrete Transaktion keine Einschränkungen vorgesehen. Wenn jedoch der Dividendenempfänger ein Resident wäre, würde eine Dividendenauszahlung hinsichtlich russischer Anteile (sogenannte inländische Wertpapiere) in Fremdwährung verboten sein. Durch das neue Gesetz wurden ebenfalls Strafen für die Abwicklung von Devisentransaktionen unter Verwendung von Konten bei Banken außerhalb der Russischen Föderation eingeführt. Betroffen sind hier das Verfahren der Kontoführung und die Verwendung von Konten bei ausländischen Banken und zwar im Einzelnen die Durchführung von Devisentransaktionen mit Mitteln, die auf ausländischen Konten in den gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen eingehen sowie die Durchführung von Transaktionen unter Umgehung der Konten bei einer sogenannten bevollmächtigten Bank.

Erwähnenswert hierbei ist, dass ein solcher Rechtsverstoß auch solche Transaktionen wie zum Beispiel den Zufluss von Zinsen auf das Konto eines Ansässigen (natürliche Person) bei einer ausländischen Bank umfasst. Dies beruht darauf, dass durch Teil 4 - 5, Artikel 12 des Föderalen Gesetzes Nr. 173-FZ „Über Devisenregulierung und Devisenkontrolle“ vom 10. Dezember 2003 eine geschlossene Liste von Gründen vorgesehen ist, die es gestatten, Geldmittel auf ein ausländisches

Rödl & Partner intern

Konto einer natürlichen Person ohne Verwendung der Konten bei den sogenannten bevollmächtigten Banken zu überweisen. Der Zinszufluss beispielsweise im Zusammenhang mit Kapitalanlagen auf ausländische Konten ist in dieser Liste allerdings nicht enthalten. Dementsprechend verstößt auch diese Transaktion gegen das betreffende Devisenverfahrensrecht und kann somit im benannten Umfang sanktioniert werden. Mit der Einführung der Strafen hat der Gesetzgeber nunmehr eine Lücke geschlossen. Die Strafen von 75 bis 100 Prozent der Transaktionssumme sind beachtlich.

Daher sollte den einzelnen Verfahrensvorschriften gerade im Zusammenhang mit Zahlungseingängen auf ausländischen Konten natürlicher Personen besondere Beachtung geschenkt werden. Die betreffenden Bestimmungen für natürliche Personen gelten grundsätzlich nur für sogenannte Devisenresidenten (unter anderem russische Staatsbürger). Trotzdem können Ausländer unter Umständen bei einer bestimmten Aufenthaltsdauer sowie bestimmten Aufenthaltstiteln als devisenrechtliche Residenten eingestuft werden.

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Pohlit, LL.M.
Steuerberater, Rechtsanwalt
Tel.: +7 (495) 933 51 20
E-Mail: patrick.pohlit@roedl.pro

> Neuer Internetauftritt www.roedl.de: intuitiv – aktuell – ansprechend



Unser Internetauftritt erstrahlt in neuem Glanz: Neben dem offensichtlichen optischen „Facelift“ hat sich vor allem strukturell und inhaltlich vieles geändert. Die neue Webseite zeigt Ihnen unseren einzigartigen Beratungsansatz – interdisziplinär, international und aus einer Hand – sowie unsere unverwechselbare Philosophie auf.

Unser Online-Auftritt bietet Ihnen zahlreiche attraktive Komponenten wie das exklusive Themenportal, das Sie regelmäßig über die wichtigsten Trends rund um Wirtschaft, Steuern, Recht und IT informiert. Lassen Sie sich auf eine Reise durch die Rödl & Partner-Welt entführen: Auf ausführlichen Standortseiten mit ansprechender Bebilderung und präzisen Anfahrtsskizzen stellen wir Ihnen unsere Präsenz in den jeweiligen Märkten vor. Bleiben Sie mit unseren RSS-Feeds, mit denen Sie automatisch aktuell, einfach und kostenfrei mit wichtigen Neuigkeiten versorgt werden, immer auf dem aktuellen Stand.

Ihr Ansprechpartner: **Thorsten Widow**
+49 (911) 91 93 – 2840
thorsten.widow@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Mai 2013, ISSN 2194-881X

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (911) 91 93 – 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt: **Dr. Marcus Felsner** – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Zhoan Tasdelen – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.